

Art, welche in dem Orte oder in der nächsten Umgegend vermietet oder verpachtet ist.

Tritt der Fall ein, daß kein Gegenstand aufzufinden ist, um diese Vergleichung anzustellen, und kann überhaupt für ein Gebäude, als Fabrikgebäude oder Gewerbsanlage, ein Miethwerth nicht ausgemittelt werden, so wird das Gebäude, auf den Grund möglicher Wohnbarkeit, wenn es als Wohngebäude eingerichtet wäre, nach dem Miethertrage, der in diesem Falle wahrscheinlicher Weise zu erlangen sein würde, abgeschätzt.

Die darin befindlichen Stuben sind nach ihrer Miethertragsfähigkeit oder der Möglichkeit des Nutzungsertrages durch Vermietung abzuschätzen. Alle übrigen nicht bewohnbaren Räume, mit Ausnahme der unter dem Dache befindlichen Bodenräume, welche unberücksichtigt bleiben, werden etagen- oder abtheilungsweise nach dem ungefähren Flächenraume und nach dem Miethwerthe einer Stube von gleicher Größe abgeschätzt.

Das Maximum der Größe einer Stube wird zu 100 Ellen angenommen und der dieses Maximum übersteigende Flächenraum nur von 100 zu 100 Ellen berechnet.

Von dem ermittelten Miethwerthe findet ein Abzug von 50 Procent statt. In Berücksichtigung der bei Fabrikgebäuden und Gewerbsanlagen stattfindenden eigenthümlichen Verhältnisse kann derselbe in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei solchen Gewerbsräumen, deren Seitenwände entweder ganz offen oder nur mit Latten oder Brettern verschlagen sind, bei Trockenscheunen, Trockenhäusern, Kalköfen, Torfschuppen u. erhöht werden, die Erhöhung darf jedoch außer dem allgemeinen Abschlage von 50 Procent, in keinem Falle noch über 20 Procent betragen.

Ein besonderer Abzug für Reparatur- und Unterhaltungskosten, sowie für den allmäligen Ersatz des Baucapitals findet nicht statt, indem derselbe in jenem regelmäßigen Abschlage mit begriffen ist.

Stuben, in denen sich eine Werkstatt befindet oder die überhaupt zu gewerblichen Zwecken gebraucht werden, sind, wenn sie zugleich zur Wohnung dienen, ohne Berücksichtigung der gewerblichen Benutzung, als Wohnstuben in Ansatz zu bringen.

Das Verfahren bei der Abschätzung der Gebäude in den Städten zerfällt in die Vorbereitung und in die Ausführung.

Die Vorbereitung haben die Ortsbehörden zu besorgen. Sie umfassen:

- a. die Anfertigung einer tabellarischen Uebersicht der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes, welche durch Vermietung oder sonst einen Nutzungsertrag gewähren oder gewähren können,
- b. die Wahl der Ausschussspersonen, welche bei der Abschätzung zuzuziehen sind.

Nach einer von der Königl. Sächs. Centralcommission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems an den Stadtmagistrat zu Leipzig, am 19. August 1841 erlassenen Verordnung, soll nun auch die Abschätzung der Gebäude in der Stadt Leipzig vorgenommen werden. Solches hat der Wohlbl. Stadtmagistrat Leipzig den Besitzern und Administratoren der in hiesigem Stadtbezirke gelegenen Grundstücke bekannt gemacht und ihnen mittelst Bekanntmachung vom 24. August 1841 zugleich aufgegeben, die ihnen ausgehändigten Nutzungsverzeichnisse (worauf man deren Einrichtung halber verweist) unter genauer Beobachtung der auf der ersten Seite desselben zu lesenden speciellen Vorschriften nach den einzelnen Columnen bestimmt und der Wahrheit gemäß auszufüllen und die auf diese Weise ausgefüllten Verzeichnisse, binnen 14 Tagen vom Empfange derselben an gerechnet, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thln. in der Stadtsteuer-Einnahme auf der Reichsstraße abzugeben.

Diese abgegebenen Nutzungs-Verzeichnisse sind von dem Wohlbl. Stadtmagistrate, wobei ihm die Zuziehung der Ausschussspersonen überlassen bleibt, zu prüfen und sodann an die Central-Commission nach Dresden einzusenden.

Die Wahl der Ausschussspersonen, deren in Leipzig mindestens 6 nebst einer gleichen Anzahl Stellvertreter sein müssen, geschieht durch die Stadtverordneten, und ist darauf zu sehen, daß sich jeder Zeit wenigstens ein Bauverständiger darunter befindet.

Das Geschäft der Ausschussspersonen besteht darin:

- a. mit dem Special-Commissar die eingereichten Verzeichnisse durchzugehen und zu prüfen,
- b. den Special-Commissar bei der Abschätzung zu begleiten und über alle örtliche und sonst einschlagende Verhältnisse gehörige Auskunft zu erteilen, und
- c. über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, über den Nutzungsertrag und über die für Unterhaltung und Reparaturen anzuziehenden Kosten ihr Gutachten zu eröffnen.

(Beschluß folgt.)

Redacteur: **D. Gretschel.**

Am 14. Sonntage nach Trinitatis, als am Erntedankfeste, predigen:

zu St. Thomä:	Früh	8 Uhr	Fr. D. Klinhardt,
	Besp.	12 Uhr	• D. Siegel;
zu St. Nicolai:	Früh	8 Uhr	• D. Fischer,
	Mittag	12 Uhr	• D. Meißner,
	Besp.	12 Uhr	• M. Simon;
in der Neukirche:	Früh	8 Uhr	• M. Söfner,
	Besp.	12 Uhr	• M. Küchler;
zu St. Petri:	Früh	8 Uhr	• Kirchenr. D. Meißner,
	Besp.	2 Uhr	• M. Wille;
zu St. Pauli:	Früh	9 Uhr	• Vincent. Lindner,
	Besp.	2 Uhr	• M. Franke;
zu St. Johannis:	Früh	8 Uhr	• M. Krig;

zu St. Georgen:	Früh	8 Uhr	Fr. M. Hänfel,
	Besp.	12 Uhr	• Betstunde und Examen;
zu St. Jakob:	Früh	8 Uhr	Fr. M. Adler;
Katechese in der Freischule:		9 Uhr	• Fleischmann;
Katech. in der Arbeitsschule:		9 Uhr	• M. Schmidt;
kathol Gottesdienst:	Früh	10 Uhr	• P. Reisch;
ref. Gemeinde:	Früh	10 Uhr	• Pastor Hirzel.

An diesem Feste soll eine Collecte für die hiesigen Armen vor den Kirchthüren gesammelt werden.

Montag	Fr. D. Rütel.
Dienstag	• M. Blüher.
Mittwoch	• M. Fri b. l.
Donnerstag	• Cand. Grinold.
Freitag	• D. Fischer.

Um 7 Uhr. }  
**B ö c h n e r:**  
 Herr D. Klinhardt und Herr D. Fischer.